

Datenschutz wird im Medizinischen Dienst Nordrhein großgeschrieben

Krankheit oder Pflegebedürftigkeit betreffen den privatesten Bereich des Menschen. Aus diesem Grund behandelt der Medizinische Dienst Nordrhein Ihre persönlichen Daten mit höchster Diskretion. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf die Einhaltung des Sozialdatenschutzes gemäß § 35 SGB I verpflichtet.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 82, 82a des SGB X über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren und zu einer transparenten Verarbeitung beitragen.

1

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die gesetzlichen Krankenkassen und Pflegekassen können den Medizinischen Dienst Nordrhein nach SGB V und SGB XI beauftragen, medizinische oder pflegerische Gutachten zu erstellen. Zudem können Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden. Der Medizinische Dienst Nordrhein wird grundsätzlich auf Initiative einer gesetzlichen Krankenkasse oder Pflegekasse tätig, mit Ausnahme des § 275d SGB V.

Krankenversicherung

Die gesetzlichen Aufgaben des Medizinischen Dienstes Nordrhein sind für die gesetzliche Krankenversicherung in den §§ 275 bis 275d SGB V festgelegt. Die wesentlichen Aufgaben des Medizinischen Dienstes Nordrhein

umfassen dabei Einzelfallbegutachtungen, sozialmedizinische Beratungen und Begutachtungen sowie Grundsatzstellungen zu verschiedenen medizinischen Fragestellungen. Hierzu gehören Stellungnahmen zu Verordnungen von Heil- und Hilfsmitteln, zur Notwendigkeit der Art von Rehabilitationsmaßnahmen oder Fragen zur Arbeitsunfähigkeit sowie Gutachten im Rahmen von Abrechnungs- und Strukturprüfungen von Krankenhäusern sowie Qualitätskontrollen in Krankenhäusern. Die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den §§ 275 bis 275d SGB V zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Medizinischen Dienstes Nordrhein.

Hierfür erforderliche Daten, neben den unmittelbar bei Ihnen erhobenen Daten gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X, können gemäß § 276 Absatz 2 Satz 2 SGB V unmittelbar bei dem jeweiligen Leistungserbringer wie z. B. behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen angefordert werden. Bei einer Anforderung von Unterlagen gemäß § 276 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfolgt die Übermittlung der Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst Nordrhein auf dem Wege des sogenannten Mitteilungsmanagement-Verfahrens (MiMa), welches mit den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden abgestimmt ist. Ihre Krankenkasse erhält hierbei keinen Zugriff auf die angeforderten Unterlagen. Die Leistungserbringer sind gemäß § 276 Absatz 2 Satz 2 SGB V verpflichtet, die Daten an den Medizinischen Dienst Nordrhein zu übermitteln. Daneben sind die Krankenkassen verpflichtet, die für die Beratung und Begutachtung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte gemäß § 276 Absatz 1 SGB V zur Verfügung zu stellen.

Nach § 275a SGB V führt der Medizinische Dienst Nordrhein Kontrollen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen in Krankenhäusern durch. Hierzu darf er auch personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Qualitätskontrollen erforderlich ist (§ 276 Absatz 4a SGB V).

Die Prüfung gemäß § 275b SGB V umfasst die Durchführung von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen bei Leistungen zur häuslichen Krankenpflege. Hierzu darf der Medizinische Dienst Nordrhein auch personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen erforderlich ist (§ 276 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit 275b Absatz 2 Satz 4 SGB V).

Im Rahmen der Prüfung von Krankenhausabrechnungen fordert der Medizinische Dienst Nordrhein ebenfalls im erforderlichen Umfang unmittelbar Daten bei den Krankenhäusern an, um den gesetzlichen Auftrag der Rechnungsprüfung gemäß § 275c SGB V durchführen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des § 67a Absatz 2 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 276 SGB V.

Im Rahmen der Strukturprüfungen nach § 275d SGB V begutachtet der Medizinische Dienst Nordrhein, ob Krankenhäuser die in den Operationen- und Prozedurenschlüsseln nach § 301 Absatz 1 SGB V (OPS-Kodes) genannten Voraussetzungen für die Erbringung bestimmter stationärer Leistungen, etwa die erforderliche apparative oder personelle Ausstattung eines Krankenhauses, erfüllen. Nach § 276 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 275d Absatz 1 Satz 3 SGB V darf der Medizinische Dienst Nordrhein die für die Strukturprüfung erforderlichen personen- und einrichtungsbezogenen Daten verarbeiten.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. a DSGVO mit Einwilligung und/oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. c DSGVO. Die für die Erfüllung der vorbeschriebenen gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 275 bis 275d SGB V erhobenen Daten unterliegen dem besonderen Vertraulichkeitsschutz des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 SGB I.

Pflegeversicherung Einzelfallbegutachtung/Krankenhausbegutachtung/Pflegefehlergutachten

Der Medizinische Dienst Nordrhein wird tätig, wenn dieser von Ihrer Pflegekasse beauftragt worden ist, ein Pflegegutachten zu erstellen. Um die gesetzliche Aufgabe gemäß § 18 SGB XI oder nach der Vereinbarung gemäß § 5 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalens erfüllen zu können, werden in notwendigem Umfang die medizinischen, pflegerischen und sonstigen personenbezogenen Daten zur Durchführung der Begutachtung erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Medizinischen Dienstes Nordrhein und, soweit Daten mit Ihrer Einwilligung bei Dritten wie z. B. Ärztinnen und Ärzten eingeholt werden, gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. a DSGVO.

Qualitätsprüfungen

Der Medizinische Dienst Nordrhein führt nach den Vorschriften der §§ 112 bis 114a SGB XI Qualitätsprüfungen bei Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten sowie bei der häuslichen Krankenpflege gemäß § 275b SGB V durch. Es handelt sich hierbei einmal um Regelprüfungen, die in gesetzlich festgelegten Zeitabständen stattfinden. Schließlich werden Anlassprüfungen bei Vorliegen eines konkreten Grundes oder Wiederholungs-

prüfungen zur Feststellung, ob beanstandete Mängel zwischenzeitlich behoben worden sind, durchgeführt.

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben muss der Medizinische Dienst Nordrhein bei Ihnen oder Dritten im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. In diesen Fällen bitten wir die betroffenen Versicherten, die in die Prüfung mit einzubeziehen sind, uns eine schriftliche Einwilligung zu erteilen, um die medizinischen, pflegerischen Daten einholen und verarbeiten zu dürfen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 lit. a DSGVO und Ihre Einwilligungserklärung.

Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung nach SGB V und SGB XI

Der Medizinische Dienst Nordrhein darf erhobene Daten nach SGB V oder SGB XI für die Aufgabe des jeweils anderen Bereiches gemäß § 97 Absatz 2 SGB XI verarbeiten, wenn diese zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

2

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben werden erforderliche persönliche einschließlich medizinische Daten unmittelbar bei Ihnen erhoben; jedoch können zusätzliche medizinische, pflegerische und sonstige Auskünfte erforderlich sein. Dazu zählen Daten aus Arztberichten, Entlassungsberichten von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, Arzneimittelverordnungen oder Kranken- und Pflegedokumentationen usw. Es handelt sich hierbei um besonders sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO.

3

Quelle der Daten

Die Daten, mit denen die Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes Nordrhein arbeiten, stammen aus unterschiedlichen Datenquellen.

Dazu zählen unter anderem:

- die Versicherten selbst,
- ihre pflegenden Angehörigen und andere Pflegepersonen,
- Kranken- und Pflegekassen,
- behandelnde Ärztinnen und Ärzte,
- Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und stationäre Pflegeeinrichtungen,
- ambulante Pflegedienste,
- Personen oder Einrichtungen, die in den Pflegeprozess eingebunden sind.

4

Empfänger und Kategorien von Empfängern

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Gutachten gemäß § 277 SGB V an die zuständige Krankenkasse bzw. Leistungserbringer übermittelt.

Mit Ihrer Einwilligung erhält Ihre Ärztin oder Ihr Arzt das vollständige Gutachten.

Im Rahmen der Pflegebegutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß § 18 Absatz 6 SGB XI wird das Pflegegutachten an die Pflegekasse übermittelt.

Im Falle einer Pflegebegutachtung im Krankenhaus wird nach der Vereinbarung gemäß § 5 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalens das Begutachtungsergebnis zusätzlich mit Ihrer Einwilligung an das Krankenhaus übermittelt.

Bei der Qualitätsprüfung gemäß §§ 112 bis 114a SGB XI sowie § 275b SGB V erfolgt die Übermittlung der Prüfberichte an den zuständigen Landesverband der Pflegekassen, den zuständigen Träger der Sozialhilfe, die nach heimrechtlichen Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 115 SGB XI sowie die betroffene Pflegeeinrichtung. Die personenbezogenen Daten sind im Prüfbericht anonymisiert. Bei Auffälligkeiten in der Abrechnungsprüfung bei Pflegediensten erhält die Pflegekasse ebenfalls den anonymisierten Prüfbericht unter Übermittlung der Daten der betroffenen Person.

5 **Datenspeicherung**

Die Daten werden gemäß § 276 Absatz 2 Satz 4 SGB V (Krankenversicherung) und gemäß § 97 Absatz 3 Satz 1 SGB XI (Pflegeversicherung) für die Dauer von maximal 5 Jahren gespeichert und dann gelöscht.

6 **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung und den Vorschriften des SGB X stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Nach Maßgabe von Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 83 SGB X haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Das Recht auf Auskunft beinhaltet die Herkunft, welche Daten über Ihre Person gespeichert sind, woher sie kommen, zu welchem Zweck diese beim Medizinischen Dienst Nordrhein gespeichert werden und die geplante Speicherdauer.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen gemäß Art. 17, 18 und 21 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X. Unabhängig davon haben Sie bei vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 25 SGB X.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden:

Rechtsaufsicht gem. § 280 Absatz 4 SGB V
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 855-5
Fax: 0211 855-3211
E-Mail: poststelle@mags.nrw.de

Datenschutzbehörde Art. 15 DSGVO i. V. m. § 61 Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2–4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

7 **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Haben Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt, können Sie die

Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

8 **Pflicht zur Bereitstellung von Daten**

Aufgrund der Antragstellung auf Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Pflegeversicherung sind Sie verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben (§ 60 ff. SGB I). Wenn die erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann der Begutachtungsauftrag nicht bearbeitet werden und wird vom Medizinischen Dienst Nordrhein an die jeweilige Krankenkasse bzw. Pflegekasse zurückgegeben.

9 **Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen**

Medizinischer Dienst Nordrhein
Verantwortliche für die Datenerhebung

Vorstand:
Andreas Hustadt
Vorstandsvorsitzender

Werner Greilich
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Postanschrift:
Postfach 10 37 44
40028 Düsseldorf

Anschrift:
Berliner Allee 52
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211 1382-0
Fax: 0211 1382-299
E-Mail: info@md-nordrhein.de

10 **Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten**

Medizinischer Dienst Nordrhein
Bereich Datenschutz

Hartmut Kirch
Datenschutzbeauftragter
Tel.: 0211 1382-111
Fax: 0211 1382-881-111
E-Mail: h.kirch@md-nordrhein.de

Volker Ulatowski
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter
Tel.: 0211 1382-112
Fax: 0211 1382-881-112
E-Mail: v.ulatowski@md-nordrhein.de

Anschrift:
Berliner Allee 52
40212 Düsseldorf

Postanschrift:
Postfach 10 37 44
40028 Düsseldorf



Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

durch den Medizinischen Dienst Nordrhein bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)